

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 72 (1963)
Heft: 2

Artikel: Hilfspersonal in der Spitalkrankenpflege
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-975331>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pflege Kranker unter der Leitung von diplomierten Krankenschwestern oder Betreuung hospitalisierter Patienten in den sogenannten medizinisch-sozialen Betrieben: Altersasyle und -heime, Heime für geistig und körperlich geschädigte Kinder, Invalidenheime usw.

Wegen des in unserem Lande herrschenden Mangels an Pflegepersonal und als Folge der Fortschritte in der Medizin fehlt es in den medizinisch-sozialen Betrieben besonders stark an gelernten Kräften. Man lässt heute die Invaliden ihre Tage nicht mehr untätig im Bett oder auf dem Stuhle zubringen. Man nimmt sie auf, lässt sie einige Schritte gehen, man unterzieht sie der Bewegungs- und der Arbeitstherapie. Für all das können die

Pflegerinnen für Betagte und Chronischkranke eingesetzt werden. Heute verlängert man auch das Leben unserer Greise; ihre Zahl in den Asylen wächst daher beständig. Auch ihrer muss man sich annehmen, obgleich sie noch gesund sind und selbst zum Kiosk an der Ecke gehen können, um ihre Zeitung zu kaufen. Und die zurückgebliebenen Kinder: mehr und mehr ist man bemüht, sie zu schulen, ihnen zu ermöglichen, einen Platz in der menschlichen Gesellschaft einzunehmen. Welch grosse Geduld, wieviel ausdauernde Pflege erfordern doch Erziehung und Anpassung geschädigter Kinder! Den Hilfspflegerinnen, den Hilfspflegerinnen steht also heute ein weites und schönes Tätigkeitsfeld offen.

HILFSPERSONAL IN DER SPITALKRANKENPFLEGE

Um unseren Leserinnen und Lesern einen Ueberblick über die in den letzten 15 Jahren geschaffenen Kategorien von Hilfspersonal in der Spitalrankenpflege zu geben, lassen wir einige kurze Definitionen folgen:

1. *Schwesternhilfen* sind Vorschülerinnen, junge Mädchen zwischen 18 und 19 Jahren, die sich besonders in Schulspitalern einem Praktikum unterziehen, um ihre Neigung und Eignung für den Krankenpflegeberuf abzuklären.

Weisungen, herausgegeben von der Kommission für Krankenpflege des Schweizerischen Roten Kreuzes am 6. November 1951.

Einführung kurz, nur einige Stunden.

2. *Spitalgehilfinnen* nehmen der Krankenschwester alle mit der Pflege in Zusammenhang stehende Haushaltarbeit innerhalb und ausserhalb des Krankenzimmers ab.

In einzelnen Spitalern können bewährte Abteilungsmädchen zu Spitalgehilfinnen aufsteigen. *Richtlinien* für den Beruf und die Ausbildung der Spitalgehilfin, herausgegeben von der Sanitätsdirektorenkonferenz am 14. Februar 1958 auf Grund eingehender Vorarbeiten des Schweizerischen Verbandes diplomierter Krankenschwestern und Krankenpfleger und der Veska.

Ausbildung: 1 Jahr, vor allem praktisch mit rund 73 Unterrichtsstunden.

Arbeitskleid von der Veska vorgeschlagen: beiges Waschkleid mit weisser Schürze und beige Kopfbedeckung.

3. *Hilfspflegerinnen* (Pflegerinnen für Betagte und Chronischkranke).

Richtlinien, herausgegeben von der Sanitätsdirektorenkonferenz am 14. Oktober 1960 auf Grund der Vorarbeiten der Kommission für Krankenpflege des Schweizerischen Roten Kreuzes.

Reglement für die Anerkennung von Schulen für Pflegerinnen für Betagte und Chronischkranke, erlassen von der Direktion des Schweizerischen Roten Kreuzes am 20. April 1961. *Richtlinien* für die Ausbildung von Pflegerinnen für Betagte und Chronischkranke, herausgegeben vom Zentralkomitee des Schweizerischen Roten Kreuzes am 6. Juni 1961.

Ausbildung: 18 Monate mit mindestens 240 Stunden theoretischem und praktischem Unterricht.

4. *Rotkreuz-Spitalhelferinnen*.

Richtlinien zuhanden der Sektionen, vom Zentralkomitee des Schweizerischen Roten Kreuzes für 2 Jahre herausgegeben am 1. Juni 1962. *Ausserberufliche Ausbildung* in theoretisch-praktischem Kurs (14 Doppelstunden Unterricht und 14tägiges Spitalpraktikum) im Hinblick auf die Bedürfnisse des Rotkreuzdienstes, des Zivilschutzes und der Spitaler im Katastrophen- und Kriegsfall.

